



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

353. Kurfürst Joachims Aufgebot wider die Türken, vom 20. Februar 1542.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

vnserer Lande keinen Eingang, Vorfang vnd Nachtheil machen, noch sich vnserer Städte künfftige Zeit damit zu behelffen haben sollen. Sondern, wo sich zutruge, das vnserer Erben vnd Nachkommen Nothdurfft auff vnserer Lande geschlagen wurde, Welches doch von vns vnd vnseren Erben, ausgenommen der drey Articul, so zu vnserer Ahnherren Marggraffen Albrechts, seeligen vnd leiblichen Gedächtnis, Brieffe eingeleitet, nicht geschehen soll, das dann vnseren Prälaten, Graffen, Herren vnd die von der Ritterschafft, so itzo sein oder künfftigen waren, bey dem 3ten Theil solcher Anlage bleiben vnd durch die Städte nicht höher angelanget werden, sondern die 2 Theile wie vor alters geben vnd tragen. So wir auch oder vnserer Vorfahren denen Städten vnserer Churfürstenthums einige freiheit, Privilegia oder anderes hier vor gegeben oder wir vnd vnserer Erben noch geben werden, die diesen vnseren Siegel vnd Brieffen in einiger Maafs zu entgegen oder abbrüchlich sein könnten oder möchten, So wollen doch wir vnd vnserer Erben vorgeschriebenen vnsern Prälaten, Graffen, Herren vnd denen von der Ritterschafft bey dieser vnserer Verschreibung stets vnd in alle wege gen alle vnserer Städte vnd ihre Nachkommen verträten vnd schadloß halten, gleich ob solche der Städte Brieffe oder Privilegien von Wort zu Wort mit klaren Worten hierin ausgedrucket wären, vnd die Städte vnd ihre Nachkommen sich auf diese der Prälaten, Graffen, Herren vnd Ritterschafft gutwilligkeit sich in Zukunfft nicht behelffen sollen können oder mögen in keinerley Weise, treulich vnd vngefährlich. Zu Vrkund mit vnseren anhangenden Insiegel besiegelt, geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Spree, am Tage Purificationis Marie, nach Christi Vnserer lieben Herrn Geburt im 1542sten Jahre.

Nach einer Copie der Joachimsthalschen Schulbibliothek.

353. Kurfürst Joachims Aufgebot wider die Türken, vom 20. Februar 1542.

Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfürst etc., zu Stettin, Pomern, Der Cassuben, Wenden Vnd in Schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen. Vnsern grus zuorn. Lieben getrewen. Nach dem sich die leuffte jtzo allenthalb beschwerlichen anlassen, vnd vns glaubhaftige zeitung eine vber die ander, auch allerley warnung zukomen, das sich der Erbfeindt Christlichs namens vnd glaubens, der Turck, mercklichen gesterckt, vnd seinen gewaltigen herzug mit grosser erschrecklicher macht vnd mennige Kriegsvolcks, auff das Königreich hungern genomen, auch im anzuge sein solle, do dann nicht gewissers, denn wo es jme der orthe, welchs Gott gnediglichen verhüte, glücken würde,

das Er sein Tyrannischs furnemen ferner auff die anstossende Lande Deutscher Nation strecken, dieselbigen auch vberziehen vnd in seine gewalt vnd vihsche dienstbarkeit zu bringen vnterstehen würde, da Er dann auch nicht wurde vnterlassen seine streiffende Rotte, wie nu leider von jme vil erfarn, jmer fur vnd fur weiter ziehen, vnd das Christliche volck mit feuer, mortschleiffunge vnd wegführung vortreiben zu lassen. Weil dann solche einfelle vnd streiffzug auff vnser Lande vnd Churfürstenthum, welche der jegent nahe anstossen, auch zu besorgen, vnd im heiligen Romischen Reiche noch zur zeit kein bestendiger zug oder hülff wider den Türcken bewilliget, auch sonst die gegenwehre noch geringe vnd schwach ist, das also zu besorgen, der Turcke mochte seine gelegenheit vnd vorteil, ehe man sich vormutet, ersehen vnd fortdrucken, vnd vnversehens in vnsern Landen auch einbrechen. Derhalben ist an Euch vnser beger vnd befelch, das jr vnd alle Ewre Einwoner sich bey verluft aller jrer guter weder zu Ross noch zu fufs durch jemandes on vnser vorwissen lassen bestellen, noch ausser lands begeben, dann wir in solchen nöten vnd leufften der vnsern selbst bedürffen werden, So wird auch eins jeden gelegenheit sonst erfordern bey dem feinen zu bleiben vnd dasselbig zu retten, Wir begeren auch daruber, wollet euch in Ewer Rüstung, wie jr vns zuzuziehen schuldig, gefast machen, vnd mit allen Ewern Einwonern in guter gereitschafft sitzen, Dann wir gegen Ostern in vnsern Landen allenthalb Mustering werden halten lassen, damit es an Euch vnd der Ewern nicht mangeln möge. Vnd nach dem die Plackerey in vnsern Landen widerumb etwas einreissen thut, So wollet auff die strassen Ewers orths helfen gut acht geben, damit sicherheit gehalten vnd niemands beschediget werde, An dem allen thut Ir vnser ernste zuuerleffige meinung. Datum CoIn an der Sprew, Montags nach Estomih, Anno etc. im XLII ten.

Nach dem Original-Abdruck.

354. Köpnicke Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim und seinem Bruder, dem Markgrafen Johann, vom 13. August 1543.

Zu wissen, als die durchlechtigsten vnd durchlechtigen hochgebornen fursten vnd herrn, herr Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, vnd herr Johans, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, zum Stettin, pomern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen hertzogen, Burggrauen zu Nuremberg vnd fursten zu Rugen, vnser gnedigste vnd gnedige herrn, Eins teils, jrer Chur vnd furstlichen Gnaden Rethen gegen Laurentii vorschienen in der Stadt Franckfurt an der Oder bescheiden, alda etlicher zwischen jrer Chur vnd furstlichen Gnaden